

Entschädigungsreglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Entschädigungsreglement, ER)⁵

(vom 1. Oktober 2009)¹

Die Synode,

nach Einsichtnahme in Antrag und Bericht von Synodenbüro und Zentralkommission vom 6. Juli 2009 sowie gestützt auf Art. 27 lit. f der Kirchenordnung²,

beschliesst folgendes Entschädigungsreglement:

A. Synode: Synodalen, Geschäftsleitung, Kommissionen und Fraktionen

I. Entschädigung und Spesen der Synodalen

Art. 1 ¹ Die Synodalen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Synode, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen eine Grundentschädigung und ein Sitzungsgeld. Bezugs-
berechtigung

² Die Geschäftsleitung regelt den Auszahlungsmodus der Entschädigungen.

Art. 2 Es werden folgende Grundentschädigungen ausgerichtet: Grund-
entschädigung

a. für die Synodalen	Fr. 500 pro Jahr	
b. für die Präsidentin oder den Präsidenten der ständigen Kommissionen	Fr. 1000 pro Jahr	
c. für die Mitglieder der Geschäftsleitung	Fr. 1000 pro Jahr	
d. für die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode	Fr. 8000 pro Jahr	

Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld beträgt Sitzungsgeld

a. für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld)	Fr. 100	
b. für Sitzungen bis 4 Stunden (Halbtagesitzungen der Synode)	Fr. 150	

c. für Sitzungen über 4 Stunden
(Ganttagessitzungen der Synode) Fr. 250

d.³ für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Fr. 150

² Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.

³ Für offizielle Verpflichtungen erhält die Präsidentin oder der Präsident der Synode oder die Stellvertretung ein Sitzungsgeld gemäss Art. 3.

Sitzungsgeld
für die
Vorsitzenden

Art. 4 Der oder dem Vorsitzenden der Sitzungen der Synode, der Geschäftsleitung und der Kommissionen wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet.

Protokoll-
führung durch
Synodalen

Art. 5 ¹ Übernehmen Synodalen die Protokollführung an einer Sitzung der Geschäftsleitung oder von Kommissionen, wird ein doppeltes einfaches Sitzungsgeld ausgerichtet.

² Die Bereinigung von Synodensitzungsprotokollen wird abgegolten mit:

a. bei Halbtagesitzungen Fr. 100

b. bei Ganttagessitzungen Fr. 150

Verpflegungs-
pauschale

Art. 6 ¹ Für die Teilnahme an den Sitzungen der Synode wird eine Verpflegungspauschale von Fr. 20 ausgerichtet.

² Für die Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung und von Kommissionen wird eine Verpflegungspauschale von Fr. 10 ausgerichtet.

³ Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, wird der Zuschlag nur einmal ausgerichtet.

Weitere Spesen

Art. 7 ¹ Reisen zu den Sitzungen der Synode, der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse entschädigt.

² Der Ersatz weiterer Spesen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Anstellungsordnung.

II. Entschädigung der Fraktionen

Entschädigung
der Fraktions-
präsidentin oder
des Fraktions-
präsidenten

Art. 8 ¹ Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident erhalten eine Pauschalentschädigung von Fr. 1000 pro Jahr.

² Der oder dem Vorsitzenden der Sitzungen der Fraktionen wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 9 Bei Fraktionssitzungen werden das Essen und die Getränke nach Abrechnung vergütet. Spesen bei Fraktionssitzungen

III. Freier Kredit

Art. 10 Der Geschäftsleitung steht für besondere Auslagen ein freier Kredit von Fr. 5000 pro Jahr zur Verfügung. Freier Kredit der Geschäftsleitung

Art. 11 Den ständigen Kommissionen steht für besondere Auslagen ein freier Kredit von Fr. 1000 pro Jahr zur Verfügung. Freier Kredit der ständigen Kommissionen

B. Synodarat und Kommissionen⁵

I. Entschädigung Synodarat⁴

Art. 12 Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Jahresentschädigung in der Höhe von 55% der Lohnklasse 25, Leistungsstufe 12, gemäss Anstellungsordnung. Präsidentin oder Präsident

Art. 13 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält eine Jahresentschädigung in der Höhe von 40% der Lohnklasse 23, Leistungsstufe 12, gemäss Anstellungsordnung. Vizepräsidentin oder Vizepräsident

Art. 14 Die übrigen Mitglieder des Synodalrates erhalten eine Jahresentschädigung in der Höhe von 35% der Lohnklasse 23, Leistungsstufe 12, gemäss Anstellungsordnung. Übrige Mitglieder

Art. 15 Der Spesenersatz der Mitglieder des Synodalrates richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Anstellungsordnung. Spesenersatz

II. Entschädigung Kommissionen⁴

Art. 15 a⁴ Den Mitgliedern der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände wird folgende Grundentschädigung ausgerichtet: Grundentschädigung

- a. für die Mitglieder Fr. 3000 pro Jahr,
- b. für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Fr. 4500 pro Jahr,
- c. für die Präsidentin oder den Präsidenten Fr. 6000 pro Jahr.

Entschädigung für Visitationen und Sitzungen	Art. 15 b⁴ Die Entschädigung für die Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände für Visitationen und Sitzungen beträgt: <ol style="list-style-type: none"> für Visitationen pauschal Fr. 240, für Sitzungen Fr. 60 pro Stunde.
Spesenersatz	Art. 15 c⁴ Der Spesenersatz richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Anstellungsordnung.

C. Rekurskommission

Präsidentin oder Präsident	Art. 16 ¹ Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten bemisst sich nach dem zeitlichen Jahresaufwand. Grundlage für die Bemessung ist die Lohnklasse 25, Leistungsstufe 12 gemäss Anstellungsordnung. ² Die Auszahlung erfolgt monatlich gemäss dem Arbeitsrapport.
Mitglieder	Art. 17 ¹ Die Entschädigung der Mitglieder bemisst sich nach dem zeitlichen Jahresaufwand. Grundlage für die Bemessung ist die Lohnklasse 23, Leistungsstufe 12 gemäss Anstellungsordnung. ² Die Auszahlung erfolgt monatlich gemäss dem Arbeitsrapport.
Spesenersatz	Art. 18 Der Spesenersatz der Mitglieder der Rekurskommission richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Anstellungsordnung.
Inkrafttreten	Art. 19 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
Übergangsbestimmungen	Art. 20 Für den Synodalrat beträgt die Jahresentschädigung ab dem 1. Januar 2010 bis zum Ende der Amtsdauer 2007–2011 anteilmässig 90% der Ansätze gemäss Art. 12, 13 und 14 dieses Reglementes.

¹ [OS 64.811](#).

² [LS 182.10](#).

³ Fassung gemäss Berichtigung vom 2. Juli 2010 ([OS 65.479](#)).

⁴ Eingefügt durch B vom 12. April 2018 ([OS 73.197](#); [ABl 2018-05-04](#)). In Kraft seit 1. Juli 2018.

⁵ Fassung gemäss B vom 12. April 2018 ([OS 73.197](#); [ABl 2018-05-04](#)). In Kraft seit 1. Juli 2018.